



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 20, Nummer 7, Peitz, den 25. Mai 2011

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon (03 56 01) 38 -0, Telefax: (03 56 01) 38 -170

Redaktion: Telefon (03 56 01) 38 -115, Telefax: (03 56 01) 38 -177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.344 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann das Amtsblatt zum Jahrespreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Heinersbrück

Satzung für die Benutzung des Gemeindehauses und Gemeindesaals Grötsch

Seite 2

Entgelt für die Benutzung des Gemeindehauses und Gemeindesaals Grötsch

Seite 3

Stadt Peitz

Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Peitz

Seite 3

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage für die
Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes Neiße-Malxe-Tranitz

Seite 5

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der
Gemarkung Grötsch im Bereich der Gemeinde Heinersbrück

Seite 5

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 6

Stellenausschreibung Bauhof

Seite 6

Stellenausschreibung im Projekt "Ausbau und Weiterentwicklung familienfreundlicher Tourismus"

Seite 6

Zuschuss zu den Kosten bei Unterbringung von Auszubildenden

Seite 6

Bekanntmachung der Sitzung des Seniorenbeirates

Seite 7

Sitzungstermine

Seite 7

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 7

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Heinersbrück

Satzung

für die Benutzung des Gemeindehauses und Gemeindsaals Grötsch in der Gemeinde Heinersbrück

Die Gemeinde Heinersbrück erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) folgende von der Gemeindevertretung Heinersbrück in ihrer Sitzung am 19.04.2011 beschlossene Satzung:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Das Gemeindehaus und der Gemeindsaal sind kommunale Einrichtungen des Ortsteils Grötsch der Gemeinde Heinersbrück.
- (2) Sie dienen als Geräte-, Veranstaltungs- sowie Schulungszentrum der Freiwilligen Feuerwehr Heinersbrück/ Ortsteil Grötsch, den Verwaltungsaufgaben der Gemeindeverwaltung Heinersbrück sowie der Bildung, Unterhaltung und Freizeitgestaltung.
- (3) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes im Gemeindehaus sowie Gemeindsaal. Sie gilt für die Gebäude sowie für die zu den Gebäuden gehörenden Freizeitanlagen.

§ 2

Benutzung des Gemeindehauses sowie des Gemeindsaals

- (1) Die Überlassung der vertraglich festgelegten Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen erfolgt durch die Gemeinde Heinersbrück auf Grund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Nutzungsverträge nach den Bedingungen dieser Satzung.
- (2) Der Nutzungsvertrag berechtigt nach Zahlung des Entgeltes zur Benutzung der im Vertrag festgelegten Räume sowie der Verkehrsflächen.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Ortsvorsteher des Ortsteils Grötsch der Gemeinde Heinersbrück im Auftrag des Amtsdirektors des Amtes Peitz.

§ 3

Benutzerkreis

- (1) Das Objekt steht außerdem der Bevölkerung und den Vereinen der Gemeinde Heinersbrück / Ortsteil Grötsch zur Verfügung, sofern die vorgesehenen Veranstaltungen dem Charakter der Gebäude entsprechen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Es ist darüber hinaus im Rahmen dieser Satzung für jedermann zugänglich.
- (2) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

§ 4

Abschluss des Nutzungsvertrages

- (1) Der Benutzer muss rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der Inanspruchnahme, einen Vertrag gemäß § 2 dieser Satzung abschließen.
- (2) Er ist für die Einhaltung der Hausordnung sowie der Brandchutzordnung selbst verantwortlich.

§ 5

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und sonstigen Einrichtungen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes wird von der Gemeindevertretung in einer gesonderten Regelung festgelegt.

- (2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Benutzer in Anspruch genommen werden, die nicht in der Entgeltregelung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart.

§ 6

Zahlung des Entgeltes

Das zu zahlende Entgelt für die Benutzung der vertraglich festgelegten Räumlichkeiten und der sonstigen Einrichtungen ist vom Benutzer vor der Inanspruchnahme zu entrichten. Die Gemeinde Heinersbrück ist berechtigt, eine Kautionsleistung, die je nach Nutzungsart und -umfang pro Vertrag zwischen 150,00 und 300,00 Euro betragen kann, vor der Nutzung zu erheben, die wieder zur vollständigen Auszahlung kommt, wenn der Benutzer die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen ohne Beanstandungen an die Gemeinde Heinersbrück zurück gibt.

§ 7

Benutzungszeiten und Übergabemodalitäten

- (1) Das Gemeindehaus und der Gemeindsaal können nur im Rahmen des Vertrages nach § 2 und in der Regel nur von 10:00 bis 24:00 Uhr benutzt werden. Die Dauer der Benutzung kann in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.
- (2) Der Benutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände vor und nach der Benutzung gemeinsam mit einem Beauftragten des Ortsteils Grötsch zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Benutzer erhoben werden, gelten sie als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.
- (3) Der Benutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten mit seinen Einrichtungen bis spätestens 10:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Tages zu räumen. Der Zustand der Räume, des Inventars und der Außenanlagen hat dem Zustand vor der Benutzung zu entsprechen.

§ 8

Pflichten des Benutzers

- (1) Das Gemeindehaus und der Gemeindsaal und dessen Einrichtungen sind Gemeingut und von allen Benutzern pfleglich zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und die Gemeinde Heinersbrück vor Schaden zu bewahren.
- (2) Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet.
- (3) Die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.
- (4) Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind durch den Benutzer einzusehen und einzuhalten. Sie sind bei Notwendigkeit Dritten bekannt zu geben.
- (5) Der Benutzer erhält die für die Zeitdauer der vertraglichen Nutzung erforderlichen Schlüssel für das Gemeindehaus und den Gemeindsaal der Gemeinde Heinersbrück und ist für diesen Zeitraum für die Sicherheit des Objektes sowie der Schlüssel verantwortlich. Ein Schlüsselverlust ist sofort dem Gebäudemangement des Amtes Peitz und dem Ortsvorsteher des Ortsteils Grötsch anzuzeigen. Ein der Gemeinde Heinersbrück durch den unsachgemäßen Umgang mit dem Schlüssel eventuell entstehender Schaden wird dem Benutzer angelastet.

§ 9

Hausrecht

Das Hausrecht übt der Amtsdirektor des Amtes Peitz oder eine von ihm beauftragte Person aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10

Folgen von Zuwiderhandlungen

Benutzer bzw. Benutzergruppen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können vom Ortsvorsteher des Ortsteils Grötsch als Beauftragten des Amtsdirektors des Amtes Peitz zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Gemeindezentren ausgeschlossen werden.

§ 11 Haftung

- (1) Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde Heinersbrück von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art gegenüber seiner Person und Dritten frei.
- (3) Für Schäden, die durch einen Benutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den überlassenen Räumlichkeiten mit seinen Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Benutzer. Dem Benutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde Heinersbrück entstehen.
- (4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Gebäudemanagement des Amtes Peitz und dem Ortsvorsteher des Ortsteils Grötsch zu melden.
- (5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Heinersbrück nicht.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung des Gemeindezentrums und des Gemeindesaales sowie die Ausleihe von Gemeindemobiliar der Gemeinde Grötsch, beschlossen von der Gemeindevertretung Grötsch am 26.02.2002, außer Kraft.

Peitz, den 02.05.2011

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Entgelt

für die Benutzung des Gemeindehauses und Gemeindesaals Grötsch in der Gemeinde Heinersbrück

Die Gemeinde Heinersbrück erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.12.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.12.2008 (GVBl. I/08 S. 218) das, von der Gemeindevertretung Heinersbrück in ihrer Sitzung am 19.04.2011 beschlossene „Entgelt für die Benutzung des Gemeindehauses und Gemeindesaals in der Gemeinde Heinersbrück“.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Gemeindehauses und Gemeindesaals Grötsch der Gemeinde Heinersbrück wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes ist alle zwei Jahre anhand der tatsächlich angefallenen Kosten des Vorjahres zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- (2) Das Entgelt ist vom Benutzer bis spätestens zum 5. Tag vor der Nutzung zu zahlen.
- (3) Nach Zahlung des Entgeltes und der ggf. festgelegten Kautions ist der Benutzer zur Nutzung berechtigt.

§ 2 Höhe des Entgeltes

Die Höhe des Entgeltes wird wie folgt festgelegt:

1. Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde Heinersbrück/ OT Grötsch: entgeltfrei
2. Veranstaltungen in Trägerschaft von eingetragenen Vereinen der Gemeinde Heinersbrück/ OT Grötsch: entgeltfrei
3. Veranstaltungen in Trägerschaft privater Bürger, sonstiger Vereine, Verbände, Parteien u.ä.:
 - 3.1. Gemeindehaus
Nutzung pro Tag = 50,00 Euro zuzüglich anfallende Kosten der Wärmeversorgung
 - 3.2. Gemeindesaal
Nutzung pro Tag: = 100,00 Euro zuzüglich anfallende Kosten der Wärmeversorgung
4. Die Kosten der Wärmeversorgung werden durch Ablesen der jeweiligen Zählerstände vor bzw. nach Nutzung des Objektes ermittelt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Vorstehendes Entgelt für die Benutzung des Gemeindehauses und Gemeindesaals Grötsch in der Gemeinde Heinersbrück tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 02.05.2011

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Stadt Peitz

Satzung

über die Benutzung der Museen der Stadt Peitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am 27.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Die Satzung gilt für die Museen in der Stadt Peitz, die sich in kommunaler Trägerschaft befinden.
- (2) Zu den Museen gehören der Festungsturm sowie das Eisenhütten- und Fischereimuseum sowie die dazu gehörigen Außenanlagen.
- (3) Die Satzung regelt:
- den allgemeinen Museumsbetrieb
 - die Benutzung der Museen als Veranstaltungsort
 - die Vermietung von Bereichen der Museumsstandorte
 - die Nutzung der Museen bei Stadt- und Sonderführungen

§ 2

Grundsätzliche Regelungen

- (1) Die Museen können im Rahmen dieser Satzung in Verbindung mit der jeweiligen Hausordnung benutzt werden. Die Hausordnung muss in den Museen öffentlich ausliegen.
- (2) Die Benutzung der Museen erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.
- Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Museen besteht nicht.
- (3) Für die Benutzung der Museen werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben.
- (4) Im Rahmen von Marketing-Strategien Dritter können für die Benutzung der Museen Rabatte gewährt werden. Hierzu sind besondere Verträge abzuschließen.

(5) Bei der Nutzung der Museumsstandorte durch Dritte liegen die Einholung von Genehmigungen, das Stellen von Anträgen und ähnliche Mitteilungspflichten in der Verantwortung der Nutzer.

(6) Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet.

(7) Über Abweichungen von dieser Satzung entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 3

Allgemeiner Museumsbetrieb

(1) Aufgabe der Museen ist es, Gegenstände, die für die Geschichte der Stadt Peitz von Bedeutung sind, zu sammeln, zu katalogisieren sowie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Beide Museen unterhalten eine gemeinsame Sammlung von Exponaten.

(2) Die Museen können Kooperationen mit Partnern im In- und Ausland eingehen.

Exponate anderer Museen oder weiterer Leihgeber können für Ausstellungen ausgeliehen werden. Eigene Exponate und Einrichtungsgegenstände können an Dritte verliehen werden. Über die Leihe bzw. Ausleihe von Exponaten und Einrichtungsgegenständen ist ein schriftlicher Vertrag auszufertigen.

(3) Die Museen können zu den von der Stadt Peitz festgesetzten Öffnungszeiten besichtigt werden. Die jeweiligen Zeiten werden durch Aushang an den Museen bekannt gemacht.

Darüber hinaus ist eine Besichtigung der Museen nach vorheriger Anmeldung beim Amt Peitz / Kultur- und Tourismusamt möglich.

(4) Besuchern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die Benutzung der Museen nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.

(5) In den Museen wird ein „Museumsshop“ betrieben.

In diesem können auch Verkaufsartikel Dritter angeboten werden. Hierzu sind gesonderte Verträge abzuschließen.

(6) Für die Besichtigung der Museen wird ein Eintrittsgeld erhoben.

Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgelegt:

1. Der Eintrittspreis für das Eisenhütten- und Fischereimuseum sowie das Museum Festungsturm beträgt je Objekt 2,00 Euro pro Person.
2. Für die Besichtigung beider Objekte an einem Tag wird ein Eintrittspreis von 3,00 Euro pro Person erhoben.
3. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und Begleiter von Reisegruppen und Behinderten zahlen keinen Eintritt. Schüler, Auszubildende, Studenten, als sozial bedürftig eingestufte Personen sowie Schwerbehinderte bezahlen bei Vorlage eines Nachweises einen ermäßigten Eintrittspreis in Höhe von 50%.
4. Schul- und Kindereinrichtungen mit Sitz im Amt Peitz erhalten im Rahmen ihres Bildungsauftrages freien Eintritt.
5. Für Sonderausstellungen oder Sonderveranstaltungen in den Museen können gesonderte Eintrittspreise erhoben werden. Die Höhe richtet sich in der Regel nach dem wirtschaftlichen Aufwand.

(7) Unabhängig von der Erhebung der Eintrittsgelder können auch durch Dritte Spenden für die Museumsarbeit gesammelt werden.

§ 4

Benutzung der Museen als Veranstaltungsort

(1) Die Museen und ihre Außenanlagen können für die Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden.

(2) Für Kulturveranstaltungen in den Museen können gesonderte Eintrittspreise erhoben werden. Die Höhe richtet sich in der Regel nach dem wirtschaftlichen Aufwand.

(3) Dritte können Bereiche der Museumsstandorte für die Durchführung von Veranstaltungen entsprechend § 5 dieser Satzung anmieten.

(4) Bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, die in der Verantwortung Dritter durchgeführt werden, kann auf die Erhebung einer Miete laut § 5 dieser Satzung ganz oder teilweise verzichtet werden, sofern die Veranstaltung im Interesse der Stadt Peitz durchgeführt wird.

§ 5

Vermietung von Bereichen der Museen

(1) Folgende Bereiche der Museen können gemietet werden:

- der Festsaal im Festungsturm für Seminare, Tagungen, Vereinsveranstaltungen, private Feiern, Eheschließungen und ähnliche Zwecke,
- der Tagungsraum im Eisenhütten- und Fischereimuseum für Seminare, Tagungen, Vereinsveranstaltungen und ähnliche Zwecke,
- die Außenbereiche für Veranstaltungen, Märkte und ähnliche Zwecke,
- bei einer Vermietung der o.g. Räume können die jeweiligen sanitären Einrichtungen sowie das vorhandene Inventar genutzt werden.

Bei einer Anmietung sind Mietverträge abzuschließen.

(2) Eine Anmietung ist Nutzern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gestattet.

(3) Die Entscheidung, ob eine Vermietung zugelassen wird, trifft für die Stadt Peitz der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(4) Eine Anmietung ist auf maximal 24 Stunden begrenzt und gilt ohne Unterbrechung.

Der Abschluss dauerhafter Mietverträge ist unzulässig.

(5) Die Höhe der Mietpreise wird wie folgt festgelegt:

- eine Anmietung des Festsaales im Festungsturm **100,00 Euro**,
- eine Anmietung des Tagungsraumes im Eisenhütten- und Fischereimuseum **25,00 Euro**,
- eine Anmietung der Außenanlagen beider Standorte jeweils **100,00 Euro** (zuzüglich anfallende Betriebskosten).

(6) Eingetragenen und gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Peitz, nachgeordneten Einrichtungen der Stadt und des Amtes Peitz, kommunalpolitischen Gremien der Stadt und des Amtes Peitz sowie der Verwaltung des Amtes Peitz können die in § 5 (1) genannten Museumsbereiche kostenreduziert oder kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Die Entscheidung trifft der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

Für eine Anmietung des Festsaales im Festungsturm durch das Standesamt Peitz wird pro Eheschließung ein Mietpreis von **75,00 Euro** erhoben.

(7) Für eine vorab zu vereinbarende Ausstattung bzw. Umgestaltung der Mietobjekte ist der jeweilige Mieter selbst verantwortlich. Der bei der Übergabe des Raumes vorgefundene Zustand ist bis zu einem vertraglich zu vereinbarenden Zeitpunkt wiederherzustellen.

§ 6

Nutzung der Museen bei Stadt- und Sonderführungen

Dritte, insbesondere Vereine, können die Museen in Stadt- und Sonderführungen einbeziehen, die sie eigenverantwortlich durchführen. Hierzu sind gesonderte Verträge abzuschließen.

§ 7

Hausrecht und Haftung

(1) Das Hausrecht wird durch den Amtsdirektor des Amtes Peitz bzw. durch die von ihm beauftragten Personen gegenüber dem Benutzer ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Benutzer, die den Bestimmungen dieser Satzung bzw. der Hausordnung zuwiderhandeln, können vom Amtsdirektor des Amtes Peitz zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Museen ausgeschlossen werden.

(3) Das Betreten der Museumsstandorte erfolgt auf eigene Gefahr. In der Hausordnung werden die Benutzer auf die historische Bausubstanz der Museen und die sich daraus resultierenden Besonderheiten mit Nachdruck hingewiesen.

(4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Stadt oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen und stellen die Stadt von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(5) Für Schäden die durch einen Benutzer, dessen Beauftragten oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der angemieteten Räume, Nebenräume, Einrichtungen und Geräte verursacht werden, haftet der Benutzer.

(6) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt Peitz zu melden.

(7) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt oder das Amt Peitz nicht.

(8) Die Teilnahme an Stadt- und Sonderführungen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden haftet die Stadt Peitz nicht.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Peitz über die Miete und Benutzung des Hüttenmuseums, des Festungsturms und des Rathauses sowie für Stadtführungen einschließlich der Regelungen der Entgelte für deren Benutzung“, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 23.06.2004, außer Kraft.

Peitz, den 09.05.2011

E. Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Satzung zur Aufhebung

der Satzung der Stadt Peitz über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes Neiße-Malxe-Tranitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), hat die Stadtverordnetenversammlung Peitz in ihrer Sitzung am 27.04.2011 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Peitz über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes Neiße-Malxe-Tranitz, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 20.02.2008, öffentlich bekanntgemacht im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“, Jahrgang 17, Nummer 6 vom 19.03.2008, wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 09.05.2011

E. Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Aktenzeichen: 09.53 - 1878

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Grötsch im Bereich der Gemeinde Heinersbrück

Die Firma Vattenfall Europe Mining AG, Abt. Grunderwerb/ Liegenschaften E-ZL, Vom-Stein-Straße 39 in 03050 Cottbus, hat mit Datum vom 03. Dezember 2010, eingegangen am 06. Dezember 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (30kV-Doppelleitung Entwässerung Grötsch 1 und 2) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 8 (GB-Blatt 8) Flur 1 in der Gemarkung Grötsch in der Gemeinde Heinersbrück gestellt. **Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1878 geführt.**

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung **im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (03 31) 86 6- 16 84 oder 16 86 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 bis 15:00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 19. April 2011

Im Auftrag

Grünenberg

Sonstige Amtliche Mitteilungen



AMT PEITZ
Amt Picnjo
 Schulstr. 6
 03185 Peitz

Bürgertelefon: 03 56 01/38 -0
 Fax: 03 56 01/3 81 70
 E-Mail: peitz@peitz.de
 Internet: www.peitz.de

Bürgerbüro: Sprechstunden:
 Tel: 03 56 01/3 80 -1 91, Mo. - Fr.: 09:00 bis 18:00 Uhr
 -1 92, -1 93 jeden 2. und 4. Samstag
 Fax: 03 56 01/38 -1 96 im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr
 E-Mail: info@peitz.de

Ausschreibung

Die Stadt Peitz schreibt zum **01.10.2011** die Stelle eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin für den Bauhof mit 40-Wochenstunden **vorerst befristet für 1 Jahr** aus. Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Zu den Arbeiten gehören u. a.:

- Ausführen kleinerer Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten
- Einsatzbereithaltung der Fahrzeuge und Werkzeuge
- Winterdienst
- Grünanlagen- und Friedhofspflege
- Wildwuchs- und Laubbeseitigung, Rodungen, Begradiungen, Rasensaart
- Be- und Aufräumarbeiten städtischer Flächen
- Baumschnittarbeiten

Für diese Stelle ist eine abgeschlossene Ausbildung als **Instandhaltungsmechaniker, Kfz-Schlosser oder eine artverwandte Ausbildung** erforderlich. Außerdem sollte ein **Schweißpass** sowie der **Führerschein mind. Klasse B und CE** für das Bedienen der Kommunaltechnik vorhanden sein.

Zu den weiteren Voraussetzungen gehören:

- Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein
- Umsichtigkeit und Selbständigkeit, eigenverantwortliches Arbeiten
- Sorgfältiger Umgang mit der vorhandenen kommunalen Technik
- hohe Einsatzbereitschaft und Flexibilität auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit
- hohe Belastbarkeit (teilweise schwere körperliche Arbeiten)

Bewerbungen sind **bis zum 22.06.2011** (Eingang im Amt Peitz) zu richten an:

Amt Peitz, - Büro Amtsdirektorin -
 Schulstr. 6 in 03185 Peitz

Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Bewerbungen per Mail finden keine Berücksichtigung.

Das Regionalbudget des Landkreises Spree-Neiße

sucht ab sofort für die Region Peitz einen/eine Mitarbeiter/-in zur Umsetzung des Projektes „Ausbau und Weiterentwicklung des familienfreundlichen Tourismus“.

Träger dieses Projektes ist die Bildungswerk FUTURA GmbH. Zum Aufgabengebiet gehören im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Befragung der Radtouristen
- Mitwirkung bei der Erarbeitung einer Radtour für Skater und Handbiker
- Kontrolle und Erfassung des Istzustandes der Radwege

Sie arbeiten in einem Team, dessen Mitarbeiter in verschiedenen Regionen des Landkreises Spree-Neiße in diesem Projekt tätig sind.

Gesucht wird eine einsatzbereite, selbständige und kontaktfreudige Persönlichkeit.

Zur Erfüllung der Aufgaben ist ein eigenes, verkehrssicheres Fahrrad erforderlich.

Die Arbeitszeit pro Woche umfasst 30 Stunden. Die Tätigkeit wird mit einem entsprechenden Entgelt vergütet und ist bis zum 30.09.2011 befristet.

Zu Beginn des Einsatzes werden Sie umfangreich geschult und eingearbeitet.

Bei Interesse senden Sie Ihre Bewerbung bitte **bis zum 07.06.2011** an den

Landkreis Spree-Neiße
Regionalbudget
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)

Eventuelle Rückfragen zur Stellenausschreibung können unter der Rufnummer (0 35 62) 9 86 -1 56 04 erfolgen.

Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Bewerbungen per E-Mail (E-Mail-Adresse: regionalbudget@lkspn.de) können lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind in Papierform nachzureichen. Das Projekt „Regionalbudget“ wird aus Mitteln des europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landkreises Spree-Neiße gefördert.

Zuschuss zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger Unterbringung der Auszubildenden

Das Land Brandenburg gewährt Auszubildenden, die im Land Brandenburg in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Berufsbildungsgesetz bzw. Handwerksordnung einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben, **Zuschüsse zu den Kosten der Unterkunft und Verpflegung bei auswärtiger Unterbringung während des Besuches der Berufsschule.**

Diese Zuschüsse können von den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Auszubildenden beim jeweiligen Landkreis, in dem der Ausbildungsbetrieb/Ausbildungsstätte sich befindet, beantragt werden. Für die Beantragung sind die dafür vorgesehe-

nen Formulare zu verwenden. Diese erhalten Sie beim jeweiligen Schulverwaltungsamt des Landkreises bzw. unter www.lkspn.de. Mit diesem Antragsformular und den darauf genannten Unterlagen werden bis zum 01. April jedes Jahres für das vorangegangene gesamte 1. Schulhalbjahr und bis zum 01. Oktober jedes Jahres für das vorangegangene gesamte 2. Schulhalbjahr bei dem zuständigen Schulverwaltungsamt die Zuschüsse beantragt.

*Fachbereich Schule und Kultur
des Landkreises Spree-Neiße*

Bekanntmachung

**der 14. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz
am Montag, dem 06.06.2011 um 10:00 Uhr
in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz
August-Bebel-Straße 29**

Tagesordnung

1. Formalitäten
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der 13. Sitzung des SBR
3. Auswertung der Sitzung des Kreissenorenrates vom 14.04.2011
4. Auswertung der Sondersitzung des Kreissenorenrates vom 09.05.2011
5. Beratung zum Stand der Vorbereitung der 18. BSW 2011 im Amt Peitz
6. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
7. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder Peitz, den 11.03.2011

E. Hölzner

Amtsdirektorin

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss -

Fr., 27.05.	
19:00 Uhr	Gemeindevertretung Drachhausen, Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40
Di., 31.05.	
19:00 Uhr	Gemeindevertretung Heinersbrück, Gemeindezentrum, Hauptstraße 2
Mo., 06.06.	
10:00 Uhr	Seniorenbeirat des Amtes Peitz, AWO Seniorenbegegnungsstätte, August-Bebel-Str. 29
18:00 Uhr	Bürgermeister-Beratung, Fischerkate
Di., 07.06.	
19:00 Uhr	Gemeindevertretung Teichland, OT Bärenbrück, Gemeindezentrum, Dorfstraße 31 A
Do., 09.06.	
17:30 Uhr	Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss der Stadt Peitz, Rathaus, Seminarraum
Mi., 15.06.	
17:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz, Rathaus, Ratssaal
Do., 16.06.	
19:30 Uhr	Gemeindevertretung Tauer, Gemeindebüro, Hauptstraße 108

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

17. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 22.03.2011

öffentlicher Teil

Beschluss: Dre/BA/020/2011

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Vergabe von Bauleistungen Straßenbau, Bauvorhaben Ausbau der Lieberser Str. und Weg vor der Hauptstraße 31 bis 35 in Drehnow an Bieter Nr. 4 (Firma ASG aus Kolkwitz).

Beschluss: Dre/OA/019/2011

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Festsetzung folgender Schließtage für die Kita Drehnow für das Jahr 2011: 03.06.2011; 01.08.2011 - 12.08.2011; 22.12.2011 - 03.01.2012.

19. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 04.04.2011

öffentlicher Teil

Beschluss: AP/BA/124/2011

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen zum Bauvorhaben „Neubau Mehrzweckgebäude Grundschule Peitz“, Los 11: Malerarbeiten an Bieter Nr. 3 (Malermeister Schulz aus Jamlitz).

Beschluss: AP/BA/122/2011

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen zum Bauvorhaben „Neubau Mehrzweckgebäude Grundschule Peitz“, Gewerk „Außenanlagen“ an Bieter Nr. 3 (Firma NSG mbH Großräschen)

Beschluss: AP/OA/121/2011

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr des Amtes Peitz und hebt die Satzung über den Kostenersatz vom 27.03.2006 auf.

Beschluss: AP/OA/120/2011

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Entgeltordnung des Amtes Peitz für die Erbringung von freiwilligen Leistungen der Feuerwehr und hebt die Entgeltordnung vom 27.03.2006 auf.

Beschluss: AP/KA/125/2011

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beruft Frau Anita Engel, wohnhaft in Tauer, in den Seniorenbeirat des Amtes Peitz.

21. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 08.04.2011

öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/BAD/028/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt ausgehend vom Gemeindewappen zukünftig eine Fahne/Banner gemäß Entwurf Nr. 1 in den Farben Rot/Weiß/Rot zu führen.

Beschluss: TuP/BA/029/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Sanierung Kita Preilack - Sanitäranlagen und Küchenausstattung, an die Firma Bieter Nr. 4 (LBM Lüftungsbau- und Haustechnik Peitz).

Beschluss: TuP/BA/035/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, den Zuschlag zum Ausbau der Dorfstraße BA 1.3 und Wiesenweg BA 2, OT Turnow dem Bieter Nr. 2, Verdie GmbH, zu erteilen.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: TuP/BA/032/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr.: 5/24/69/07 „Erwerb der Straße am Minimarkt im Rahmen des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes“.

Beschluss: TuP/BA/033/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche aus dem Flurstück 181 der Flur 10 in der Gemarkung Turnow von ca. 100 qm an einen Einwohner. Der Verkauf erfolgt gem. aktueller Bodenrichtwertekarte. Die anfallenden Vermessungs- Kataster- und Notarkosten sind vom Erwerber zu tragen.

30. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 12.04.2011

öffentlicher Teil

Beschluss: 8/30/221/11

Die Gemeindevertretung beschließt den Beschluss zur Vergabe von Asphaltarbeiten, kleiner Zeltplatz - Erlebnispark Teichland, als TOP 9.1 in die Tagesordnung aufzunehmen.

Beschluss: Tei/BA/075/2011

Die Gemeindevertretung Teichland nimmt den Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus-Drewitz, Gemarkung Drewitz“ in der Gemeinde Jänschwalde, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen dazugehöriger Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Informationen (Grünordnerischer Fachbeitrag, Artenschutzbeitrag und FFH-Vorprüfung-Betroffenheitsabschätzung) - Stand: Februar 2011, zur Kenntnis.

Beschluss: Tei/BA/076/2011

Die Gemeindevertretung Teichland nimmt den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jänschwalde, Gemarkung Drewitz mit seiner Begründung (Stand: Februar 2011) zur Kenntnis.

Beschluss: Tei/BA/075/2011

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dem Bieter Nr. 2 (Firma Bauelemente Steffen Marko aus Döbern) den Auftrag für die Ausführung der Tischlerarbeiten (Los 04) beim Bauvorhaben „Errichtung eines Sanitärgebäudes am Sportplatz Neuendorf“ zu erteilen.

Beschluss: Tei/BA/082/2011

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt dem Bieter Nr. 1 (Firma ASG aus Kolkwitz) den Zuschlag für die Asphaltierung, kleiner Zeltplatz - Erlebnispark Teichland, zu erteilen.

Beschluss: Tei/BA/083/2011

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dem Bieter Nr. 1 (Firma Volker Krüger aus Tauer) den Auftrag für die Ausführung der Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallation (Los 6) beim Bauvorhaben „Errichtung eines Sanitärgebäudes am Sportplatz Neuendorf“ zu erteilen.

Für noch zu beauftragende Leistungen des Bauvorhabens werden ca. 50.000 Euro im Nachtragshaushalt 2011 eingestellt.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BA/077/2011

Die Gemeindevertretung Teichland beauftragt das Ingenieurbüro IBB Bernd Walter mit der Planung für die Sanierung der Trinkwasserleitung Bärenbrück.

Beschluss: Tei/BA/081/2011

Die Gemeindevertretung Teichland beauftragt das Landschaftsarchitekturbüro „atelier 8“ die Planung für die Außenanlagen „Pension Mühle 4“ zu erstellen.

Da die erforderlichen Mittel im Haushalt nicht bereitstehen, erfolgt die Finanzierung über vorhandene Mittel aus der Maßnahme 54101.8002/54101.80 (Wasserrad/Staubauwerk Maustmühle). Die Regulierung erfolgt im Nachtragshaushalt.

Beschluss: Tei/BA/080/2011

Die Gemeindevertretung Teichland beauftragt das Landschaftsarchitekturbüro „atelier 8“, die Planung für die Außenanlagen „Wohnhaus Mühle 5“ zu erstellen. Da die erforderlichen Mittel derzeit im Haushalt nicht bereitstehen erfolgt die Finanzierung über vorhandene Mittel aus der Maßnahme 54101.8002/54101.80 (Wasserrad/Staubauwerk Maustmühle).

Die Regulierung erfolgt im Nachtragshaushalt.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Dorfstraße 20a	Tel.: 03 56 09/2 03
Drehnow:	Bürgermeister Fritz Kschammer dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 24	Tel.: 03 56 01/80 26 55
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 03 56 01/8 21 14
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher Andre Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr, Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 03 56 01/8 21 47
Jänschwalde:	Bürgermeister Heinz Schwietzer jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Gubener Straße 30b, Jänschwalde	Tel.: 03 56 07/74 69 14
Ortsteil Jänschwalde-Dorf:	Ortsvorsteher Günter Selleng jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Gubener Straße 30b, Jänschwalde	Tel.: 03 56 07/7 30 99
Ortsteil Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Heiko Bieder Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt. Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	
Ortsteil Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Dorfstraße 71 A, Jänschwalde / OT Drewitz	Tel.: 03 56 07/7 32 41
Ortsteil Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 03 56 96/275
Peitz:	Bürgermeister Bernd Schulze dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus, Markt 1	Tel.: 03 56 01/2 31 03
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 03 56 01/8 94 84
Teichland:	Bürgermeister Helmut Geissler jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31a 2. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 3. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 03 56 01/8 21 94 Tel.: 03 56 01/2 30 09 Tel.: 03 56 01/2 20 19
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Helmut Fries dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr gerade Wochen Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 ungerade Wochen Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	Tel.: 03 56 01/89 79 77

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Dienstag, 31.05.2011, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 15.06.2011